Satzung der Gemeinde Neuburg a.Inn

über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Neuburg a.Inn erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde **in besonderer Weise** verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

(3) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

II. Bürgermedaille

§ 2

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 10 Personen nicht hinausgehen.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 120mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde, mit der Umschrift „Gemeinde Neuburg a.Inn" und auf der Rückseite den Namen des/der Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde."

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form, zusammen mit einer Urkunde und Anstecknadel überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „... hat sich um die Gemeinde Neuburg a.Inn verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom..... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen."

(Ort) (Datum) (Name)
1. Bürgermeister

(4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

III. Ehrennadel

§ 3

(1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen, sowie Musikgruppen und Musikkapellen, mit dem Sitz in der Gemeinde und an Bürger und Bürgerinnen, mit Wohnsitz in der Gemeinde, kann für sportliche und musikalische Leistungen sowie für Verdienste auf dem Gebiet des Sports und der Musik die Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler oder Berufsmusiker wird die Auszeichnung **nicht** verliehen.

(2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die am unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

§ 4

(1) Die Ehrennadel in **Bronze** wird verliehen für:

- 1. Siege/Plätze bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften (Sport)
- 2. oder 3. Siege/Plätze bei Landesmeisterschaften (Sport)
- ausgezeichnete Erfolge mit mind. 93 Punkten bei Bezirksentscheiden des Musikbundes Ober-/Niederbayern (MON)
- 1. Preise mit mind. 23 Punkten beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert"

(2) Die Ehrennadel in **Silber** (versilbert) wird verliehen für:

- 1. Siege/Plätze bei Landesmeisterschaften (Sport)
- 2. Oder 3. Siege/Plätze bei Deutschen und höheren Meisterschaften (Sport)
- 1. Siege bei Verbandsentscheiden des Musikbundes Ober-/Niederbayern (MON)
- 1. Preise mit mind. 23 Punkten beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert"

(3) Die Ehrennadel in **Gold** (vergoldet) wird verliehen für:

1. Siege/Plätze bei Deutschen und höheren Meisterschaften (Sport)
1. Preise beim Bundeswettbewerb „Jugend musiziert" oder vergleichbaren Wettbewerben

(4) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

(5) Bei Meisterschaften, sowie Höchst- oder Bestleistungen von Mannschaften wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

(6) Die Ehrennadel in **Bronze** und **Silber** wird an denselben Sportler/Musiker, dieselbe Sportlerin/Musikerin oder Gemeindeangehörige/n nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 5

Die Verleihung soll jeweils für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden und wird in der Regel alle 2 Jahre vorgenommen. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des/der Ausgezeichneten, oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste vermerkt sind.

IV. Vereinsjubiläen

§ 6

(1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann, aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe bis **250,00 €** gewährt werden.

(2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. langjähriges, ehrenamtliches Engagement

§ 7

(1) Ehrennadel und Dankurkunde erhalten auch Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde für langjähriges, ehrenamtliches Engagement im Bereich Soziales, Sport, Musik und Kultur

- 1. Vereinsvorstände mit mindestens zehnjähriger Vereinsvorstandstätigkeit in **Bronze**
- 1. Vereinsvorstände mit mindestens zwanzigjähriger Vereinsvorstandstätigkeit in **Silber**
- 1. Vereinsvorstände mit mindestens dreißigjähriger Vereinsvorstandstätigkeit in **Gold**

(2) Unabhängig von der Tätigkeit als Vereinsvorstand kann, bei besonders herausragendem ehrenamtlichen Engagement, der Gemeinderat, auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Senioren, Umwelt, Sport und Kultur, die Ehrennadel in der jeweiligen Stufe verleihen.

(3) Vorschläge können auch von den örtlichen Vereinen eingereicht werden.

VI. Alters- und Ehejubiläen

§ 8

(1) Gemeindeangehörigen, gem. Art. 15 Abs. 1 GO, die das **75. Lebensjahr** und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis **20,00 €** überreicht werden.

(2) Gemeindeangehörigen, gem. Art. 15 Abs. 1 GO, die das Fest der **Goldenen Hochzeit** (50 Jahre), der **Juwelenhochzeit** (55Jahre), der **Diamantenen Hochzeit** (60 Jahre), der **Eisernen Hochzeit** (65 Jahre) oder der **Kupfernen Hochzeit** (70 Jahre) begehen, kann ein Geschenk im Wert bis zu **40,00 €** pro Paar überreicht werden.

VI. Inkrafttreten

§ 9

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Neukirchen a.Inn, 20.11.2015
Gemeinde Neuburg a.Inn

Lindmeier
1. Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a.Inn hat in der Sitzung vom 16.11.2015, gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kann die Satzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a.Inn, Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a.Inn, Zi.-Nr. 01 im 1. Obergeschoss, während der üblichen Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2014 außer Kraft.

Neukirchen a.Inn, 20.11.2015
Gemeinde Neuburg a.Inn

Lindmeier
1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
durch Aushang am: 23.11.2015
abgenommen am: 11. Jan. 2016